

Preisblätter 1, 2 und 3

gültig ab 01. Juli 2020

zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 bzw. zu „Ergänzende Bestimmungen“ gültig ab 01. Januar 1991 zu der AVBWasserV vom 20. Juni 1980



nachstehend kurz StWL genannt

Preisblatt 1:

Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

1. Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, auch der Dachgeschosse, soweit sie ausbaufähig sind, zu ermitteln. Ebenso werden Keller und Garagen, ferner massive Bauten aus Holz, Beton oder Mauerwerk, die z. B. abseits vom Wohngebäude errichtet werden, mit der vollen Geschossfläche herangezogen, und zwar auch dann, wenn dort kein eigener Wasseranschluss hinverlegt wird. Für Nebengebäude, dies sind z. B. bewegliche Bauten oder Holzleggen, wird nur dann eine Geschossflächengebühr berechnet, wenn sie einen eigenen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben nur dann außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen und nicht überdacht oder von einer Mauer oder Stützen begrenzt werden.
3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
5. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Baukostenzuschüsse geleistet, so entsteht die Pflicht zur Leistung eines Baukostenzuschusses auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Ziffer 2. für die Bemessung des Baukostenzuschusses von Bedeutung sind.
6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 3. oder 4. festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Baukostenzuschuss nach Ziffer 1. neu berechnet. Dem so ermittelten Baukostenzuschuss ist der Baukostenzuschuss gegenüberzustellen, der sich bei Ansatz der nach Ziffer 3. oder 4. berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutrichtern bzw. zu erstatten.
7. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so bemessen sich die Baukostenzuschüsse nach der bisher gültigen Regelung.

Die Baukostenzuschüsse betragen ab 01. Januar 1991 in diesen Fällen:

pro m ² Grundstücksfläche	€ 1,53
pro m ² Geschossfläche	€ 3,07

In allen anderen Fällen betragen die Baukostenzuschüsse ab 01. Januar 1991:

pro m ² Grundstücksfläche	€ 1,53
pro m ² Geschossfläche	€ 3,58

Zur Verrechnung kommen jeweils die am Tage der Herstellung des Hausanschlusses geltenden Beträge der Baukostenzuschüsse.

8. Umsatzsteuer

Den vorgenannten Beiträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

9. Fälligkeit

Die Baukostenzuschüsse werden vor Beginn der Herstellungsarbeiten für den Hausanschluss fällig. Die übrigen Kostensätze werden nach Rechnungsstellung fällig.

Preisblatt 2:

Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

1. In allen in § 10 der AVBWasserV genannten Fällen wird die Abrechnung nach Zeitaufwand auf der Basis der jeweils gültigen Verrechnungssätze und nach Werkstoffaufwand durchgeführt (Nettopreise). Dazu tritt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
Die erforderlichen Grabarbeiten von der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler im Keller, einschließlich der hierzu erforderlichen Mauerdurchbrüche, Wiederherstellung der Straßen- und Gehwegflächen, gehören nicht zum Arbeitsumfang der StWL. Müssen die StWL aus besonderen Gründen diese Arbeiten durchführen lassen, so hat der Abnehmer die Fremdrechnungen (Nettopreise) zuzüglich eines Regiekostenzuschlages von 10 Prozent zu zahlen. Dazu tritt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils festgelegten Höhe.
2. Bei nicht ausgebauten Straßen kommen für das nachträgliche Anpassen einer Schieberkappe € 92,03 (netto) hinzu.
3. Die Verrechnungssätze sind auf Grundlage der jeweils voraussichtlich geltenden Löhne und Preise ermittelt. Zur Anwendung kommen die jeweils am Tage der Ausführung geltenden Verrechnungssätze.
4. Mit den Arbeiten am Hausanschluss kann erst begonnen werden, wenn der Anschlussnehmer auf Anforderung der StWL die Baukostenzuschüsse in voller Höhe geleistet und die Verpflichtungserklärung für die Übernahme der Kosten für die endgültige Wiederherstellung der Fahrbahn und Gehwegflächen unterzeichnet abgegeben hat.
5. Der Gesamtpreis (Nettopreis plus Umsatzsteuer) wird nach Durchführung der Arbeiten in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist bei Vorlage ohne jeden Abzug fällig.

Preisblatt 3:

Sonstige Kosten

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Standrohre | |
| Kautions | 500,00 EUR ² |
| Leihgebühr pro Standrohr, einmalig | 63,00 EUR |
| Grundgebühr je Kalendertag | 1,47 EUR/Tag |
| Auf- und Abbau am Einsatzort durch StWL-Monteur | 126,00 EUR |
| Wasserverbrauch in EUR/cbm (die Abrechnung erfolgt nach dem jeweils gültigen Preisblatt „Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser“) | |
| 2. Annahmung einer unbezahlten Rechnung | 3,00 EUR ² |
| 3. Verrechnungssatz für Inkassogang/Liefersperre (pauschal) | 34,00 EUR ² |
| 4. Verrechnungssatz für Wiederaufnahme der Versorgung (pauschal) | 40,46 EUR ¹ |
| 5. Fremdleistungen werden grundsätzlich mit einem Zuschlag von 10% weiterverrechnet. | |
| 6. Alle Arbeiten und Leistungen, die über die aufgeführten Leistungen hinausgehen werden nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet. | |
| 7. Die genannten Preise sind Bruttopreise und enthalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer (z. Z. 5%). | |
| 8. Für die mit ¹ gekennzeichneten Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit werden entsprechende Zuschläge in Rechnung gestellt. | |
| 9. Die mit ² gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer. | |